



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger  
Tel: (+43 732) 77 20-134 57  
E-Mail: uanw.post@oee.gv.at

Linz, 29. August 2025

## **AUWR-2024-440484/34-HR**

**GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, Wien;  
Vorhaben „WAG Loop 1“ – Erdgasfernleitung zwischen  
der Schieberstation Bad Leonfelden (Leitungs-km 205,3) und  
der Messstation (MS) Oberkappel (Leitungs-km 244,8)  
Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000**

### **- Stellungnahme der Oö. Umweltschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Antragstellerin, die GAS CONNECT AUSTRIA GmbH, Floridsdorfer Hauptstraße 1, 1210 Wien, vertreten durch die e|n|w|c Natlacen Walderdorff Cancola Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 7, 1030 Wien (RA Mag. Sabine Meister) beantragt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Genehmigung nach dem UVP-G 2000 für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb der Gasleitung „WAG Loop 1“ (inklusive Nebenanlagen). Im Konkreten soll eine rund 40 km lange Gasleitung mit Durchmesser DN1200 beginnend von der Station Bad Leonfelden, über Station Arnreit bis nach Oberkappel errichtet werden. Das Projekt WAG Loop 1 (DN1200) stellt den Lückenschluss des fehlenden, westlichen Bereiches der WAG II Leitung dar.

Begründet wird das Vorhaben aufgrund der Änderungen der Gasflüsse im betroffenen Leitungssystem und des zusätzlichen Bedarfs an Kapazität des österreichischen Marktgebiets, was einen Kapazitätsausbau im betroffenen Abschnitt notwendig macht. Der Ausbau der WAG soll nicht nur mittelfristig zur Quellen- und Routendiversifizierung beitragen, sondern der WAG Loop 1 ist bereits Bestandteil des European Hydrogen Backbone. Daher soll auch der erste Teil-Loop mit 100% H<sub>2</sub>-Tauglichkeit realisiert werden.

Der WAG Loop 1 ist als Projekt „GCA 2022/01 WAG Teil-Loop“ Bestandteil des mit Bescheid des Vorstands der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) vom 31.05.2023, V KNEP G 01/23/3, genehmigten Koordinierten Netzentwicklungsplans 2022 für den Zeitraum 2023 – 2032 (kurz „KNEP 2022“). Darüber hinaus ist der WAG Loop 1 im Integrierten Österreichischen Netzinfrastrukturplan (kurz „ÖNIP“), im Rahmen dessen Erstellung eine Strategische Umweltprüfung (kurz „SUP“) gemäß § 95 EAG mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, berücksichtigt und vorgesehen.

Im NIP wurde angenommen, dass der Ausbau des WAG Loop 1 bis spätestens 2027 fertiggestellt wird, um die Transportkapazität aus Deutschland zu erhöhen und so die Versorgungssicherheit durch die Ermöglichung der Gasversorgungsrouten zu stärken.

### **Zum konkreten Vorhaben:**

Es ist geplant die Gasleitung WAG Loop I DN 1200 mit einer Länge von ca.40 km inkl. DN50 Schutzschlauch (für einen LWL) zu errichten. Die Leitung beginnt nach dem T-Stück der Schiebergruppe in der SS Bad Leonfelden und endet mit der Molchschleuse in der MS Oberkappel. Die SS Arnreit wird um eine Schiebergruppe inkl. Ausbläser erweitert. In der Station Oberkappel wird neben der Molchschleuse noch eine Verbindungsleitung DN800 zwischen der WAG Loop 1 und der bestehenden WAG I Leitung errichtet. Die Verbindungsleitung beginnt jeweils nach den von den WAG Leitungen abgehenden T-Stücken.

Die Trasse läuft im Wesentlichen parallel zur bestehenden WAG I - Leitung. Der Achsabstand beträgt 10,0 m. In sensiblen Gebieten bzw. an Engstellen, wird der Achsabstand entsprechend reduziert. Der Servitutstreifen beträgt entsprechend der bestehenden WAG II Leitung je 5 m links und rechts der Achse. Abweichungen von der Parallelführung finden in folgenden Bereichen statt:

- bei km 8+100 (max. ca. 40 m) in Richtung Norden zum Ausweichen einer Gemeindestraße,
- zwischen den Leitungskilometer 8+860 und 9+260 aufgrund des Geländeverlaufes (Querneigung),
- zwischen Leitungskilometer 18+430 und 18+530 weicht die WAG Loop 1 Richtung Süden (max. Abstand zu WAG I ca. 30 m),
- zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 weicht die WAG Loop 1 in Richtung Süden um bis zu 290 m ab (Steilhangbereich wird ausgewichen),
- bei ca. Leitungskilometer km 32+330 weicht die WAG Loop 1 von der Parallellage bis zum ca. Leitungskilometer km 33+180 in Richtung Norden ab, um ein Siedlungsgebiet zu umgehen. (max. Abstand zu WAG I ca. 220 m).

Im Regelfall beträgt die Breite des Arbeitsstreifens 32 m, auf welchem die getrennte Lagerung von Oberboden und Aushubmaterial und zusätzlich eine Überholspur für die Arbeitsgeräte vorgesehen ist. Im Waldbereich wird der Arbeitsstreifen im Regelfall auf eine Breite von 23,0 m eingengt (Regel-Arbeitsstreifen ohne Überholspur). Bei der Querung von Gewässern wird der Arbeitsstreifen im direkten Gewässerbereich (Böschungen und Sohle auf ein Minimum eingeschränkt (ca. 10m-23m).

### **Auswirkungen:**

Durch das gegenständliche Vorhaben werden insgesamt rd. 129,76 ha beansprucht. Davon entfallen rd. 129,73 ha auf die Bauphase und rd. 0,03 ha auf die Betriebsphase. Die im Zuge der Bauphase beanspruchten Flächen werden allesamt rekultiviert. Die Flächen der Betriebsphase werden teilversiegelt (Schotterflächen).

Flächenverbrauch	
Dauerhaft gesamt (Freihaltestreifen im Wald, teilweise versiegelt - Schotterfläche)	2,94 ha
Gesamt (Bau inkl. Betrieb)	129,76 ha
Fläche temporär (nur Bau)	129,73 ha

Tabelle: Überblick über den gesamten Flächenverbrauch des Vorhabens; Quelle; UVE, allgemein verständliche Zusammenfassung

Flächenverbrauch/verlust (veränderung)	Bau- und Betriebsphase	Betriebsphase
Offenland (Wiese/Acker, Ackerbrachen, Feldgehölze, Raine)	118,60 ha	0,03 ha (zwei Schotterflächen im Bereich der Anlagen)
Wald (lt. Biotopkartierung) Wald (lt. Kataster)	7,08 ha 6,59 ha	2,91 ha (lt. Biotopkartierung) 3,28 ha (Wald lt. Kataster)
Sonstiges (Verkehrsflächen, Siedlung, Steinbruch, etc.)	4,08 ha	

Tabelle: Überblick über den Flächenverbrauch Wald/Offenlandbereich; Quelle; UVE, allgemein verständliche Zusammenfassung.

Es werden 3,28 ha Waldfläche permanent gerodet und nachfolgend von Gehölz freigehalten, wodurch diese Flächen nach Abschluss des Projekts zu den Äckern, Wiesen und Weiden und damit den landwirtschaftlichen Nutzflächen zuzuordnen ist. Die 0,03 ha für die Schotterflächen bei der MS Messstation Oberkappel und der SS Schieberstation Arnreit werden derzeit als Wiesen genutzt und sind nach Umsetzung des Vorhabens den Betriebsflächen zuzuordnen.

Im Rahmen des gesamten Vorhabens werden laut Angaben der Antragstellerin rd. 5,16 ha an Ausgleichsflächen außerhalb des Arbeitsstreifens benötigt. Bei einem Teil der Ausgleichsflächen handelt es sich um Ersatzaufforstungen (rd. 2,64 ha), für die es zu einer Änderung des Nutzungstyps von „Äckern, Wiesen und Weiden“ zu „Wäldern“ kommt. Den verbleibenden Teil bilden Waldverbesserungen (rd. 1,28 ha) und Wiesenextensivierungen (rd. 1,24 ha). Bei diesen Flächen kommt es zu keiner Änderung des Nutzungstyps.

In Summe kommt es mit den beanspruchten Flächen im Arbeitsstreifen und den Ausgleichsflächen zu einer Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche von 0,61 ha, der Betriebsflächen von 0,03 ha und einer Verringerung der Waldfläche um 0,64 ha.

Die Ausgleichsflächen sind derzeit noch nicht grundstücksscharf verortet. Es liegt bisher nur das notwendige Ausmaß an Ausgleichsflächen vor.

Folgende **Maßnahmen** sind in den eingereichten Unterlagen vorgesehen:

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens gar nicht erst entstehen lassen, sondern gänzlich vermeiden oder verringern. Folgende Verminderungsmaßnahmen wurden in das technische Projekt aufgenommen und sind als Projektbestandteil bereits Grundlage der Eingriffsbeurteilung.

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung
VM01-bau	Organisation und Ablauf der Baustelle
VM02-bau	Bauzeiteinschränkungen
VM03-bau	Schutz Amphibienwanderroute
VM04-bau	Markierung/Absperrung sensibler Lebensräume
VM05-bau	Maßnahmenpaket Bodenarbeiten
VM06-bau	Maßnahmen Grundwasser
VM07-bau	Maßnahmen Gewässerökologie
VM08-bau	Ausbleiben der Düngung
VM09-bau	Baufeldfreimachung – Verpflanzen geschützter Arten
VM10-bau	Neophytenmanagement
VM11-bau	Kleindenkmäler-Versetzung
VM12-bau	Archäologischer Oberbodenabtrag
VM13-bau	Ersatzquartiere Fledermäuse
VM01	Optimierung der Leitungstrasse
VM02	Betrieb der Leitung

Tabelle: Überblick über die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – Bau- und Betriebsphase; Quelle: UVE, allgemein verständliche Zusammenfassung.

Als weiterführende Maßnahmen sind zusätzlich Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen, Beweissicherung und Monitoring sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase vorgesehen:

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung	Größe (ca.)
M01-bau	Umweltbaubegleitung	
M02-bau	Anrainerinformationen	
M03-bau	Rekultivierung feuchter Offenlandstandorte	1,4 ha
M04-bau	Etablierung einer frischen, basenarmen Magerwiese der Bergstufe	1,2 ha
M05-bau	Rekultivierung frischer Offenlandstandorte	12,2 ha
M06-bau	Rekultivierung trockener Offenlandstandorte	0,14 ha
M07-bau	Rekultivierung gefällter Bäume, Sträucher und Gehölze	0,5 ha
M08-bau	Rekultivierung Wälder	4,16 ha
M09-bau	Wiederherstellung Trockensteinmauer	120 m <sup>2</sup>
M10-bau	Wiesenknopffläche/Transplantation Lebensraum Bläuling	700 m <sup>2</sup>
M11-bau	Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und Freihaltestreifen	
M12-bau	Wiederherstellung sonstiges Offenland	108 ha
M01	Beweissicherung	
M02	Aufforstung entsprechend Forstgesetz	2,64 ha
M03	Waldverbesserung – Schaffung von feuchten Wäldern	0,18 ha
M04	Waldverbesserung – Schaffung naturnaher Mischwälder	1,1 ha
M05	Pflege Wiesenknopffläche/Aufwertung Lebensraum Wiesenknopf-Ameisenbläuling	0,04 ha
M06	Begrünung dauerhafte Rodungsflächen	3,2 ha

Tabelle: Bilanz der temporär und dauerhaft wirksamen Maßnahmen; Quelle: UVE, allgemein verständliche Zusammenfassung.

## Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde:

Das beantragte Vorhaben mit einer Länge von 40 km beansprucht unter Berücksichtigung des jeweils vorgegebenen Arbeitsstreifens (Regelbreite 32 m Offenland, Regelbreite 23 m Wald, in besonderen Engstellen 10 m) eine Fläche von 130 ha. Im Projekt wurden die beanspruchten Flächen in Offenland (118,6 ha), Wald (7,08 ha) und sonstige Flächen (4,08 ha) unterschieden.

Aufgrund der erforderlichen Arbeiten wird maximal invasiv in die jeweils betroffene Fläche eingegriffen. Wenngleich die Dauer des Bauvorhabens (2 Baujahre) zeitlich eng beschränkt ist, wird dennoch von Verlusten streng geschützter Tiere und Pflanzen ausgegangen (da zwangsweise in ihre Lebensräume eingegriffen wird).

Die neue Leitung wird zwar Großteils parallel zur bestehenden Gasleitung WAG 1 geführt, weicht allerdings in einigen Bereichen von dieser Parallelführung ab. Vor allem die Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 erscheint problematisch.

Hier wird die Gasleitung anstatt parallel im Wald zur Bestandsleitung entlang des Waldrandes auf einer nährstoffarmen und tw. mageren Wiese geführt.

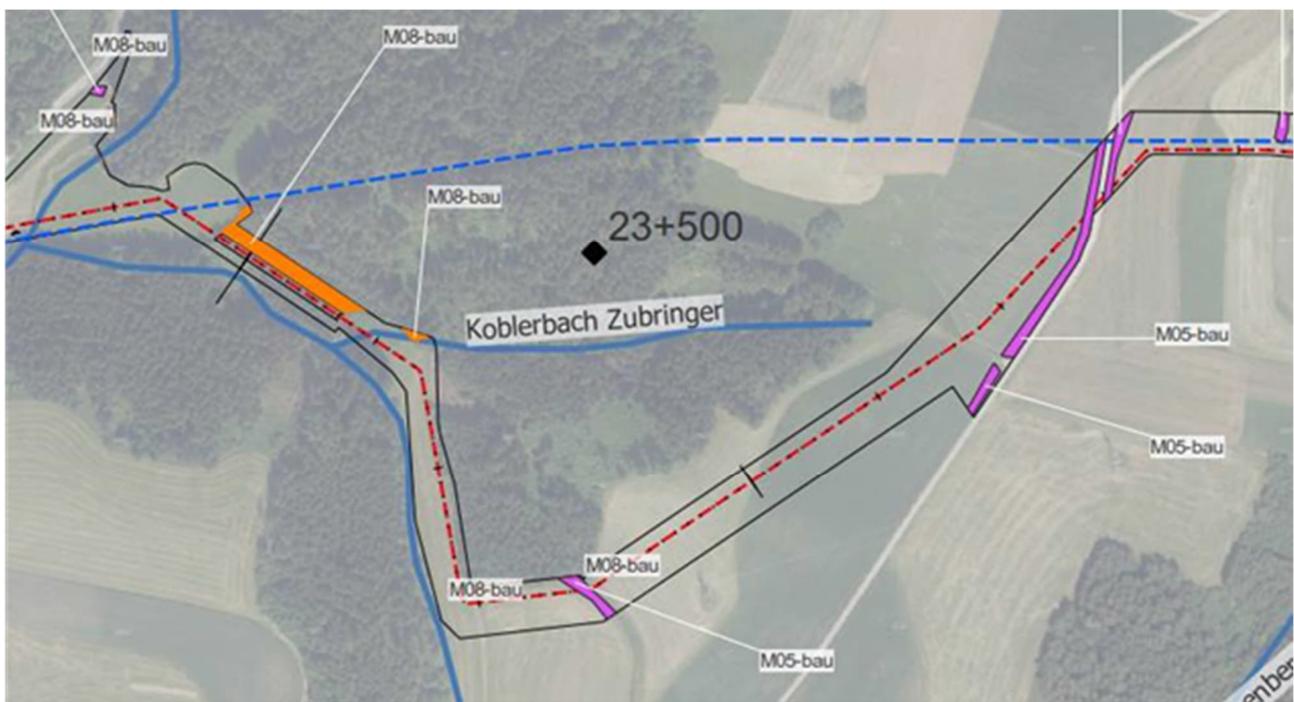


Abbildung: Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070; Quelle Maßnahmenplan Rev A

Ein zu querender Wiesenweg kann als trockene Magerwiese angesprochen werden. Ein Gewässer (Koblerbach-Zubringer) ist zusätzlich zu queren und zum Schluss wird noch in einen feuchten Waldlebensraum eingegriffen.



Fotos: Wiesenweg mit mageren, trockenen Böschungen, welche im Zuge der Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 gequert werden sollen (eigene Aufnahmen August 2025).

- Zur Vermeidung dieses Eingriffs ist auf die Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 zu verzichten.

Durch das Vorhaben werden nicht nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen wie Äcker oder Intensivwiesen beansprucht, bzw. Fichtenmonokulturen (bzw. sonstige Waldflächen mit jeweils geringer (ökologischer) Sensibilität). Durch das Vorhaben werden auch Flächen bzw. Biotoptypen mit hoher bis sehr hoher Sensibilität in Anspruch genommen. Als Beispiel seien natürliche Bachläufe mit ihren Ufergehölzbeständen, Erlenbruch- und -Sumpfwälder bis hin zu basenarme feuchte bis nasse Magerweiden bzw. frische basenarme Magerwiese der Bergstufe erwähnt.

Diese hoch schützenswerten (in der Regel auch extensiv bewirtschafteten) Flächen bieten als Biotoptyp nicht nur einer Vielzahl an streng geschützten Pflanzenarten einen Lebensraum (vgl. dazu Fachbeitrag D.07.100 Pflanzen und deren Lebensräume). Auch findet eine Vielzahl an streng geschützten Tierarten hier den erforderlichen Lebensraum (vgl. dazu Fachbeitrag D.08.100 Tiere und deren Lebensräume). In diesem Zusammenhang sind die Vorkommen des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings, aber auch das Auftreten von Amphibien, Reptilien, Fledermäusen und streng geschützten Vögel besonders hervorzuheben.

Es ist daher Gebot der Stunde Maßnahmen zu setzen, die über das unbedingt erforderliche Ausmaß hinausgehen. Immerhin befinden wir uns inmitten des sechsten großen Massensterbens, in einer noch nie dagewesenen Biodiversitätskrise. Das heißt, neben den erforderlichen Rekultivierungsmaßnahmen aufgrund der getätigten Eingriffe sind auch weiterführende Maßnahmen zur Wiederherstellung degradierter Lebensräume, die Bekämpfung invasiver Arten, die Förderung von nachhaltiger Landwirtschaft usw. als unbedingt erforderlich anzusehen.

Bezüglich der Notwendigkeit und auch der Verantwortlichkeiten wird auf die Österreichische Biodiversitätsstrategie 2030+ verwiesen ([www.bmluk.gv.at/dam/jcr:49476b8f-31b2-4b7a-857b-3cc1b877207f/Biodiversitaetsstrategie\\_2030.pdf](http://www.bmluk.gv.at/dam/jcr:49476b8f-31b2-4b7a-857b-3cc1b877207f/Biodiversitaetsstrategie_2030.pdf)). Zusätzlich wird auch auf die Verordnung zur Wiederherstellung der Natur hingewiesen. In dieser VO nimmt die biologische Vielfalt in den Wäldern einen hohen Stellenwert ein. Der Schwerpunkt liegt im Belassen und Fördern von stehendem und liegendem Totholz, in der Entwicklung von Wäldern mit uneinheitlicher Altersstruktur, die Etablierung und Förderung von Wäldern mit überwiegend heimischen Baumarten, sowie die Steigerung Vielfalt der Baumarten.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde sind daher die im Vorhaben bereits vorgesehenen Maßnahmen auszuweiten bzw. ist das beantragte Vorhaben um solche Maßnahmen zu ergänzen, die a) im Zuge der Bauphase leicht umsetzbar sind, b) eine große Wirksamkeit entfalten können und c) einen geringen zusätzlichen ökonomischen Aufwand verursachen.

**Damit das beantragte Vorhaben den oben angeführten Grundsätzen entspricht und somit jedenfalls umweltverträglich ausgestaltet wird, braucht es nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde nachfolgende Ergänzungen zu den von der Antragstellerin angedachten Maßnahmen:**

### **1. ökologische Bauaufsicht (ÖBA)**

Ergänzend zur Maßnahmen **M01-bau Umweltbaubegleitung** wird von der Oö. Umweltschutzbehörde zu den erwähnten Baubegleitungen eine **fachlich versierte ökologische Bauaufsicht (ÖBA) gefordert**.

Diese fachlich versierte ökologische Bauaufsicht (ÖBA) ist zur Sicherstellung der fachgerechten Ausführung der projektgemäß vorgesehenen Verminderungsmaßnahmen, Schutzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zu bestellen.

Folgende wesentliche Aufgaben werden der ÖBA übertragen:

- Sie hat die projektintegralen Maßnahmen bzw. die im Bescheid ergänzend formulierten Maßnahmen während der Bauarbeiten sowie die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zu begleiten hat.
- Die ökologische Bauaufsicht hat während der Bauarbeiten zumindest alle sechs Monate der zuständigen Behörde beim Land Oberösterreich schriftlich Bericht über die Umsetzung und Einhaltung der jeweiligen diesbezüglichen Maßnahmen und über allfällig auftretende Schwierigkeiten Bericht zu erstatten.
- Die Überprüfung der Gehölzbestände auf Vögel- und Fledermausvorkommen vor Schlägerungsarbeiten ist Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht.
- Sie ist bei sämtlichen Arbeiten betreffend geschützter Arten beizuziehen, sodass diese Maßnahmen auch von unabhängiger Stelle dokumentiert werden.
- Das Neophytenmanagement ist Aufgabe der ökologischen Bauaufsicht und von dieser schlüssig zu dokumentieren.
- Die Wirksamkeit sämtlicher Maßnahmen sind bis 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Gasleitung (als Nachsorgephase) jährlich durch die ÖBA zu überprüfen.
- Ein Schlussbericht ist im Anschluss an die Nachsorgephase der Behörde zu übermitteln.

Sämtliche weiteren Aufgaben der ÖBA gilt es im Zuge der Verhandlung in Absprache mit der ASV für Natur- und Landschaftsschutz festzulegen.

### **2. Freihaltestreifen und Wiederaufforstung**

Insgesamt kommen zu den rund 3,3 ha der dauerhaften Rodungen noch weitere rund 3,3 ha befristete Rodungen hinzu. Dadurch steigt die nicht nutzbare Waldfläche während der Bauphase auf 6,6 ha an.

An wenigen Stellen weicht die neue Trasse von der Bestandsleitung ab und neue Schneisen müssen in die Wälder geschlagen werden. Dabei werden während der Bauphase Schneisen von 23 m entstehen, in der Betriebsphase muss ein 6 m breiter Streifen von Bewuchs freigehalten werden. Es handelt sich um Waldbereiche nördlich Stierberg/Koblerbach-Zubringer und nahe Kleiner Mühl sowie nördlich/nordwestlich Krien.

In allen übrigen Waldbereichen wird die neue Gasleitung WAG Loop 1 parallel zur bestehenden Gasleitung, der WAG I in einem Sicherheitsabstand von 10 m verlegt.

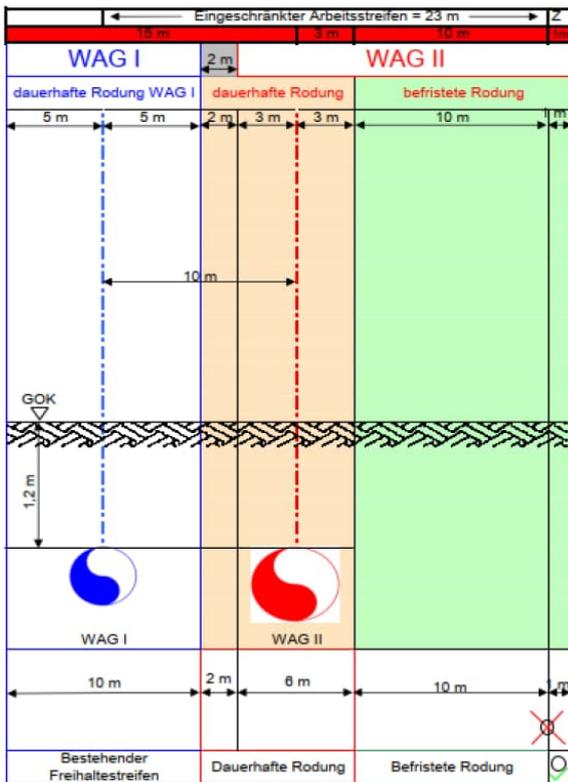


Abbildung: Schema der benötigten Rodungsflächen relativ zu Bestandsleitung WAG I; Quelle: UVE, allgemein verständliche Zusammenfassung.

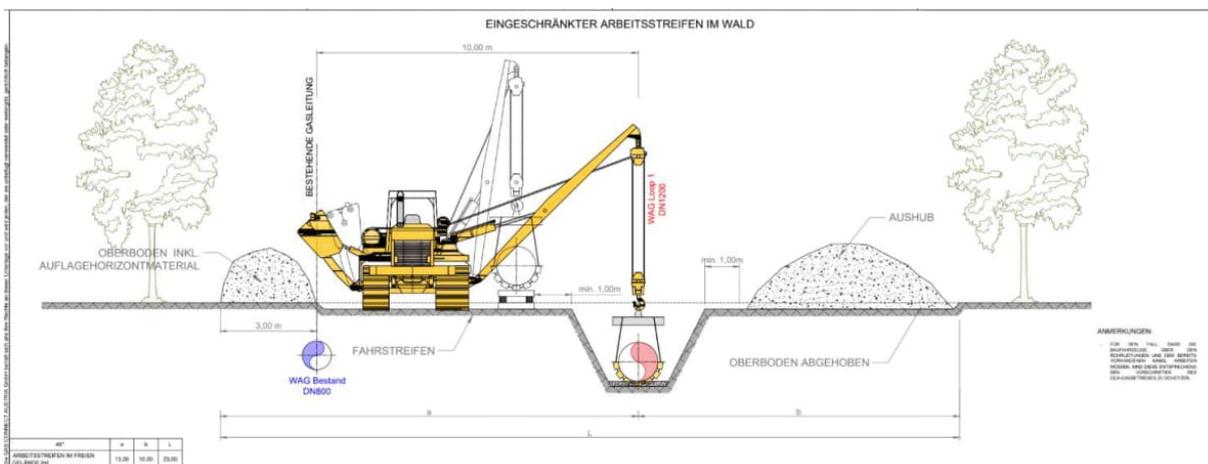


Abbildung: Skizze Regeltrasse im Wald; Quelle: UVE, allgemein verständliche Zusammenfassung.

### Maßnahmenplanung betreffend Waldflächen:

Die Auswirkungen umfassen in erster Linie Rodungen (dauerhaft und befristet) und Zerschneidungseffekte (im Sinne von Beeinträchtigungen der forstbetrieblichen Produktionsfläche und Bestandsstabilität). Die bestehende Leitungsstrasse von einer permanenten Freihaltefläche von 10 m wird während der Bauphase um 13 m auf eine Gesamtbreite von 23 m erweitert. Durch die annähernde Verdopplung der Freifläche entlang der Schneise ist mit einem erhöhtem Windwurfisiko zu rechnen, da die neu geschaffenen Bestandsränder einer höheren Windexposition ausgesetzt werden und eine geringere Stabilität als etablierte Randbäume aufweisen. In der Betriebsphase muss ein 18 m breiter Streifen (10 m bestehender Freihaltesteifen WAG I + 2 m Sicherheitsbereich + 6 m Freihaltebereich WAG Loop 1) von Bewuchs freigehalten werden.

Im Zuge der Rodungen und der weiteren Arbeiten wie Humus- bzw. Oberbodenabtrag wird zwangsweise in Lebensräume streng geschützter Arten (wie Amphibien und Reptilien, Fledermäuse und Vögel, Fische, etc.) eingegriffen. Zur Vermeidung der Tötung von Vögeln, Fledermäusen sowie von Reptilien und Amphibien im Landlebensraum bzw. Zerstörung von Nestern und Eiern, Vermeidung der Störung der Feldlerche während ihrer Hauptbrutzeit sind die Maßnahmen VM02-bau (Bauzeitbeschränkung), VM03-bau (Schutz Amphibienwanderoute), VM04-bau (Markierung/Absperrung sensibler Lebensräume) vorgesehen.

Die Maßnahme VM05-bau (Maßnahmenpaket Bodenarbeiten) beschreibt die Vorgehensweise vom Bodenabtrag bis zur Rekultivierung. Sowohl auf den extensiven Wiesenflächen, vor allem in den Waldflächen werden streng geschützte Tiere (Amphibien und Reptilien) anzutreffen sein. Die Maßnahme M11-bau Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und Freihaltestreifen befasst sich mit dem strengen Schutz allerdings nur unzureichend. Daher schlagen wir folgende Ergänzung für M11-bau zum **Schutz von Amphibien und Reptilien** vor:

- Vor Baubeginn ist ein noch näher festzulegendes Untersuchungsgebiet (vorgeschlagen wird ein Untersuchungsraum von mindestens 100 Meter rechts und links der Trasse) zu begehen und auf Amphibien- und Reptilienvorkommen zu kontrollieren. Der Schwerpunkt dieser Begehungen ist auf geeignete Habitatstrukturen zu legen. Dazu sind auch Reptilienplots gezielt an Standorten auszulegen, vor allem dort, wo für Reptilien günstige Lebensraumstrukturen vorhanden sind (besonnte Waldränder, thermisch begünstigte Gehölzstrukturen).
- Vor Baufeldfreimachung sind die geschützten Tiere abzusammeln und in die Versteckplätze zu verbringen. Weitere Maßnahmen sind zu setzen, dass eine Rückwanderung ins Baufeld nicht mehr möglich ist.
- Für jede Waldquerung, an welcher Schlägerungs- bzw. Rodungsmaßnahmen erforderlich sind, sind vorausseilend, also vor Beginn der Bauarbeiten im Nahbereich zumindest zwei Totholz- bzw. Asthaufen als Versteckplätze für Kleintiere im unmittelbaren Bauumfeld (Radius 20 m um die Außengrenze des Baufeldes) zu errichten. Dafür ist bevorzugt das anfallende Material aus der Schlägerung der Trasse zu verwenden.

**Betreffend Schutz Amphibien- und Reptilienschutz ist daher für die Bauphase die Maßnahme M11-bau Absammeln und Bergen geschützter Tierarten aus dem Baufeld und Freihaltestreifen um obige Punkte zu ergänzen.**

In weiterer Folge werden Teile des Arbeitsstreifens im Wald wieder bepflanzt. Die hergestellten Versteckplätze verlieren daher ihre Funktion, da diese bevorzugt an besonnten Standorten zu errichten sind. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass auch während der Betriebsphase ausreichend Versteckplätze für Amphibien und Reptilien zur Verfügung stehen. Dazu bietet es sich an anfallenden Reisig, Schnittholz, Wurzelstöcke und Steine bzw. Steinblöcke während des Baus zwischenzulagern, damit diese Materialien im Zuge der Rekultivierung verwendet werden können.

- Im Zuge der Rekultivierung sind aus Reisig, Schnittholz, Wurzelstöcke und Steine bzw. Steinblöcke größere Haufen auf zu schichten, um entsprechende Biotopstrukturen zu schaffen.
- Diese Biotopstrukturen (Ersatzlebensräume) sind bevorzugt an sonnigen Standorten am Waldrand bzw. an einem neu anzulegenden Waldrand zu situieren.
- In Summe werden für die Betriebsphase rund 40 Versteckplätzen aus Totholz und Steinhaufenstrukturen vorgeschlagen, wobei diese Versteckplätze eine Mindestgröße von 2,5 m \* 2,5 m und eine Höhe von 1,5 m aufweisen sollen. Es bietet sich daher an auch die anfallenden Wurzelstöcke (mit Durchmesser größer 20 cm) für diese Zwecke zu verwenden.

**Betreffend Schutz Amphibien- und Reptilienschutz ist daher für die Betriebsphase eine eigene Maßnahme in die Maßnahmenplanung aufzunehmen.**

Anmerkung für Betrieb: Die Funktion der Versteckplätze ist nur von temporärer Dauer und sollte auch primär als Unterschlupf während der Bauphase bis zur Etablierung der Rekultivierung (also für die ersten Jahre) dienen. Für eine über einen längeren Zeitraum wirkende Maßnahme sind Versteckplätze aus Schnittgut (Grasschnitt, Heckenschnitt, etc.), welches im Zuge des Managements der Freihaltestreifen anfällt, in regelmäßigen Abständen (zeitlich und räumlich) zu erneuern.

Der **Schutz der Fledermäuse** wird in der Maßnahmen VM13-bau (Ersatzquartiere Fledermäuse) geregelt. Da sämtliche Fledermäuse streng geschützt sind, ist ein besonders sorgsamer Umgang unumgänglich. Wir empfehlen dazu folgende Formulierung und damit eine Adaptierung der Maßnahme VM 13 – wie folgt:

- Für jeden nachweislich von Fledermäusen besiedelten Baum, der im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden muss, sind fünf „seminatürliche Fledermaushöhlen“ im Umfeld (maximal 500 m Entfernung) anzubringen. Zusätzlich sind außerhalb des Baufeldes zumindest 20 Quartierbäume zu markieren und diese für die Dauer von 10 Jahren nach Baufertigstellung der Leitung zu sichern.

Auch wird für **geschützte Hügelbauende Waldameisen** eine detailliertere Herangehensweise für erforderlich erachtet:

- Die Baufelder und die Leitungstrassen sind vor Beginn der Bauarbeiten auf das Vorkommen von Ameisenhöhlen abzusuchen.
- Hügelstandorte sind vor Beginn der Bauarbeiten durch Ablankungen zu schützen und bei den Bauarbeiten ist diesen Höhlen auszuweichen.
- Wo dies nicht möglich ist, ist der Versuch einer Übersiedlung durch fachlich geeignete Personen vorzunehmen. Dies ist durch die ökologische Bauaufsicht zu organisieren und koordinieren.

### **Wiederaufforstungen entlang der Trasse - M08-bau Rekultivierung Wälder**

Bei Parallelführung der neuen Gasleitung WAG Loop 1 mit der WAG I wird in Summe ein Streifen von 18 m Breite von Baumbewuchs frei bleiben. In den von der WAG I abweichenden Bereichen muss ein 6 m breiter Streifen über der Leitung frei von Baumbewuchs bleiben. Die Wiederaufforstung des Arbeitsstreifens erfolgt bis zu einem Abstand von 3 m (auf der WAG I abgewandten Seite) zur Achse der neuen Leitung. Die Wiederaufforstungen (befristete Rodungen) entlang der Trasse werden mit 33.241 m<sup>2</sup> beziffert.

Der Maßnahmenbeschreibung ist zu entnehmen, dass Bäume, Sträucher und Gehölzgruppen, die in Folge der Bauarbeiten beseitigt werden müssen, im Zuge der Rekultivierung durch passende, standortsgerechte Neupflanzungen ersetzt werden. Für die unterschiedlichen Standortbedingungen wurden in den Einreichunterlagen Arten (je zugehörigem Standort) vorgeschlagen.

Aus Sicht der Oö. Umwelthanwaltschaft ist im Bereich der Wiederaufforstung entlang der Freihaltestreifen jedenfalls eine abgestufte Waldrandgestaltung herzustellen. Im Anschluss an den zukünftigen Freihaltestreifen ist ein zumindest 5 m breiter Strauchgürtel (drei Reihen) aus niederwüchsigen (bevorzugt beerentragenden) Laubsträuchern zu pflanzen. Im Anschluss sind Laubbäume der niederen Höhenklassen zu pflanzen.



Abbildung: Waldrandgestaltung; Quelle: Schriftenreihe Lebensraum Wald (Land Salzburg)

Diese Waldrandgestaltung darf ausschließlich mit standortgerechten und heimischen Laubbäumen und Laubsträuchern erfolgen. Rücksichtnahme der jeweiligen Standortbedingungen ist geboten.

Ergänzend sind in diesen Waldrandbereichen die Versteckplätze bzw. Ersatzlebensräume für Amphibien und Reptilien zu situieren.



Abbildung: Anlage des Waldrandbereichs als Ersatzlebensraum und Vernetzungstreifen mit Totholz- und Steinhäufen  
Quelle: Endbericht CEF-Maßnahmen für S10 MÜHLVIERTLER SCHNELLSTRASSE.

Die **Maßnahmen M08-bau** Rekultivierung Wälder ist im Zusammenhang mit den Vorgaben einer **zeitgemäßen Waldrandgestaltung inklusive Ausstattung mit Ersatzlebensräumen** zu ergänzen. Wir schlagen dazu folgende Formulierung vor:

- Im Zuge der Wiederherstellung der betroffenen Waldflächen ist auf eine zeitgemäße Waldrandgestaltung zu achten. Diese hat aus einem Krautsaum (bzw. Magerwiese), einem zumindest 5 m breiten Strauchgürtel und einem 5 bis 10 m breiten Niederwaldbereich zu bestehen.
- In diesen Waldrandbereichen sind die weiter oben angeführten Ersatzlebensräume zu situieren.
- Zusätzlich werden noch Baum- und Straucharten genannt, welche im Zuge der Wiederbewaldung in Abhängigkeit des jeweiligen Standortes ebenfalls zu verwenden sind: Wildapfel, Wildbirne, Kornellkirsche, verschieden Arten der Wildrosen, und in geringer Menge sind auch Elsbeere, Speierling und Mehlbeere beizumengen.

**Abschließend** wird zur Wiederbewaldung festgehalten,

- die Verwendung von Fichte für die Aufforstungsflächen, sowie die Verwendung sonstiger nicht heimischer und nicht standortgerechter Sträucher und Bäume ist nicht zulässig.

#### Maßnahme Betriebsphase **M06 Begrünung Rodungsflächen:**

In der Maßnahmenplanung ist vorgesehen, dass auf einer Fläche von rund 3,3 ha die dauerhaften Rodungsflächen unter Abstimmung mit der UBB und den Grundbesitzern mit einer Ansaatmischung für niederwüchsige Wiesen (z.B. ReNatura® B5 Kurzrasenmischung oder ReNatura® Böschung B3) begrünt werden.

Die Begrünung der Rodungsflächen (Freihaltestreifen) bildet gemäß obiger Abbildung zur Waldrandgestaltung den Krautsaum. Mit einer Breite von 6 m bei getrennter Führung der WAG I und der WAG Loop 1 ergibt sich in diesen Waldabschnitten ein relativ schmales Band, welches aufgrund des Ost – West-Verlaufs der Gasleitung mehr oder weniger auch beschattet wird (Krautsaum ist mit schattenverträglichem Saatgut herzustellen).

Anders verhält es sich bei Parallelführung von WAG I und WAG Loop 1. Hier entsteht in Summe ein Freihaltestreifen mit einer Breite von 18 m. Aufgrund dieser Breite kann dieser Freihaltestreifen bei ökologisch orientierter Ausgestaltung eine sehr hohe Wirksamkeit entfalten.

Damit das ökologische Potential der Freihaltestreifen vollumfänglich genutzt werden kann, halten wir die Maßnahme **M06 Begrünung Rodungsflächen** für sehr wichtig und halten folgende ergänzende Vorgehensweise für zielführend:

- Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten ist auf dem gesamten Freihaltestreifen (inkludiert auch den bestehenden Freihaltestreifen der WAG I bei Parallelführung) der Humus abzuziehen.
- Nach Umsetzung der Bauarbeiten ist im Zuge der Rekultivierung auf dem gesamten Freihaltestreifen anstatt des Humus ein Zwischenboden bzw. humusarmer Oberboden aufzubringen. Eine Düngung dieser Flächen ist nicht zulässig.
- Im Anschluss ist der jeweilige Freihaltestreifen als Magerwiese zu begrünen (mittels geeignetem Saatgut), wobei das Saatgut auf den anzutreffenden Standort (feucht bis trocken) abzustimmen ist (ÖBA).

- Der überschüssige Humus kann auf geeigneten Zielflächen (Abstimmung ÖBA und bodenkundliche Baubegleitung) verbracht werden.
- Das Aufkommen und dauerhafte **Bestehen der Magerwiese** ist durch Anwuchspflege, Neophytenmanagement und geeignetem Mahdregime für die **Dauer des Betriebs der Gasleitung** sicherzustellen.

Zu berücksichtigen ist noch die oben beschriebene Waldrandgestaltung inkl. der Amphibien- und Reptilienhabitate (Totholzhaufen, Wurzelstockhaufen, Steinhaufen, etc.).

Die Maßnahme M06 Begrünung Rodungsflächen ist um die oben angeführten Punkte zu ergänzen.

Generell wird an dieser Stelle festgehalten, dass die Rekultivierung der Waldabschnitte enormes Potential zur Verbesserung der Habitatstrukturen und der Förderung der Biodiversität im Wald bietet. Eine Zusammenführung und damit eine gemeinsame Betrachtung der Maßnahmen M06 Begrünung Rodungsflächen und M08-bau Rekultivierung Wälder im Bereich der Waldtrassen wird als zielführend erachtet.

- Projektergänzungen, die sich genau mit diesen Trassenabschnitten und der oben beschriebenen Rekultivierung auseinandersetzen, werden von der Oö. Umweltschutzbehörde für eine abschließende Beurteilung als erforderlich erachtet.

### 3. Wiesenknopfflächen

Die Maßnahme M10-bau Wiesenknopfflächen/Transplantation Lebensraum Bläuling sieht vor, dass die Flächen mit den Wiesenknopfbeständen im Sommer vor dem Bau der Trasse (voraussichtlich 2025) hinsichtlich Großem Wiesenknopf und Ameisenbauten nochmals zu kartieren sind.

Dazu schlägt die Oö. Umweltschutzbehörde vor, dass nicht nur die Trasse, sondern auch **ein an die Trasse angrenzender Bereich von 50 m kartiert** wird.

In weiter Folge ist für alle Flächen mit den Wiesenknopfbeständen gemäß der Maßnahmen M05 Pflege Wiesenknopffläche /Aufwertung Lebensraum Wiesenknopf-Ameisenbläuling vorzugehen.

### Zusammenfassung

Das beantragte Vorhaben, die Errichtung einer rund 40 km langen Gasleitung (WAG Loop 1) liegt unbestrittener Weise im öffentlichen Interesse (Teil des KNEP 2022 und des ÖNIP). Allerdings werden aufgrund der Dimension des Vorhabens mit einer Flächeninanspruchnahme von rund 130 ha erhebliche Eingriffe vor allem in die Schutzgüter Pflanzen und ihre Lebensräume, Tiere und ihre Lebensräume, sowie Fläche und Boden erwartet.

Dazu wurden von der Antragstellerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, sowie weiterführende Maßnahmen wie Ausgleichs- und Schutzmaßnahmen, Beweissicherung und Monitoring - sowohl in der Bau-, als auch in der Betriebsphase – projektiert.

Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde reicht es bei einem Vorhaben dieser Dimension nicht aus, ein gerade noch umweltverträgliches Projekt umzusetzen. Es bedarf auch die Berücksichtigung der Vorgaben aus der Verordnung zur Wiederherstellung der Natur und auch jener, der Biodiversitätsstrategie 2030+.

Damit das beantragte Vorhaben all diesen Zielen nachkommt, wurden von uns in dieser Stellungnahme weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen definiert. Auch sehen wir in der Rekultivierung in den Waldabschnitten ein großes Potential zur Verbesserung der Biodiversität.

Folgende Punkte werden an dieser Stelle daher als essentiell für eine positive Beurteilung im gegenständlichen Verfahren hervorgehoben:

- Verzicht der Abweichung im Bereich zwischen den Leitungskilometer km 23+160 bis km 24+070 (geringfügige Projektabänderung).
- Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht (ÖBA) für die Begleitung einer bescheidgemäßen und bestmöglichen (im ökologischen Sinne) Umsetzung des Vorhabens.
- Rekultivierung des Freihaltestreifens und Durchführung der Wiederaufforstung gemäß dem Stand der Technik und dem Stand der Ökologie (Adaptierung bestehender Maßnahmen und ergänzende Maßnahme sowie detaillierte Gestaltung. Dazu sind noch ergänzende Planungen als Projektmodifikation nachzureichen).
- Weitergehende Vorgaben für die (vom Vorhaben betroffenen) streng geschützten Tierarten.

Bei Berücksichtigung der in unserer Stellungnahme genannten Punkte (und Einarbeitung dieser Punkte in Form einer Projektmodifikation) wird das beantragte Vorhaben Gas Connect Austria GmbH, Errichtung und Betrieb der Gasleitung WAG Loop 1 (inklusive Nebenanlagen) als umweltverträglich erachtet.

Freundliche Grüße

Für den Oö. Umweltanwalt:

Dipl.-Ing. Hans Jürgen Baschinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.